

Gutachten zur Erfüllung der fachlich- inhaltlichen Kriterien eines Studienganges

Datum:	28./29.06.2021
Fakultät:	Design
Studiengang:	Bachelor Design
Verfahren:	D_B-D_RA_2021

Inhalt

Formalia.....	3
Abkürzungen	4
Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	5
1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	5
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	5
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	5
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	6
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)	6
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	8
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	9
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)	9
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	10
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)	11
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	11
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	12
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	13
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	14
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)	15
2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)	15
2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)	15
2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) ..	15
2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	16
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter/innengruppe	17
4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen.....	17

Formalia

Fakultät	Design (D)		
Standort	TH Nürnberg		
Studiengang	Bachelor Design (B-D)		
Abschlussbezeichnung	B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Dual <input type="checkbox"/>
	Interdisziplinär	<input type="checkbox"/>	Kooperation <input type="checkbox"/>
	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Konsekutiv (Master)	<input type="checkbox"/>	Weiterbildend (Master) <input type="checkbox"/>
Studiendauer in Semestern	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2007/08		
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	110	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger/innen *	110 - 120	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen *	90 - 110	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>

* Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Letzter Akkreditierungsbericht vom	28.10.2015 (ACQUIN)	
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	D_B-D_RA_2021	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Bewertungsbasis: Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018

Gutachtenerstellung

Datum: 29.06.2021

1. Ellinor Brandenburg (studentische Gutachterin, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Bachelorstudium Kommunikationsdesign)
2. Prof. Claudia Frey (professorale Gutachterin, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Gestaltung)
3. Prof. Dr.-Ing. Reinhard Janker (professoraler Gutachter, Technische Hochschule Nürnberg, Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik)
4. Prof. Daniel Rothaug (professoraler Gutachter, Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, Fakultät für Gestaltung)
5. Henrik von Janda-Eble (Vertreter der beruflichen Praxis, stilbezirk GmbH & Co. KG, Gründer und Gesellschafter)

Abkürzungen

APO	Allgemeine Prüfungsordnung der TH Nürnberg
B-StG	Bachelorstudiengang
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EvalO	Evaluationsordnung der TH Nürnberg
FuE	Forschung und Entwicklung
TH	Technische Hochschule
LaKoF	Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
StMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde gemäß den Anforderungen der BayStudAkkV begutachtet. Ein Fokus auf einen spezifischen Aspekt wurde nicht gelegt.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß § 11 bis 20 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse / Verankerung

- Die Qualifikationsziele des Studienganges sind in der SPO §2 als übergeordnete Studienziele dokumentiert und klar beschrieben. Lernziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch genannt. Diese Dokumente werden u.a. auf der Homepage veröffentlicht.
- Die Bezeichnungen der Modulgruppen ("Wahrnehmen, Analysieren, Gestalten" / "Angewandtes Design" / "Kontext" / "Alltagskultur") wurden von der Fakultät plausibel erläutert.
 - Siehe SPO, SP, MHB
 - **Siehe Entwicklungsbedarfe 1 und 2**

Die angestrebten Lernziele umfassen die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Aspekte

- Die Lernergebnisse umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und ermöglichen eine adäquate Wissenschafts- bzw. Berufsbefähigung.
- Gewährleistet wird dies u.a. durch:
 - (1) verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges unter Einbeziehung von Expertenteams (u.a. Professor/innen, externe Vertreter/innen der beruflichen Praxis), der relevanten Gremien der TH Nürnberg und des StMWKs,
 - (2) regelmäßige Absolventenbefragungen bzw. Studiengangsevaluationen gemäß EvalO und
 - (3) Bewertungen bzw. Vorschläge externer Gutachter/innen im Rahmen der Erst- bzw. Reakkreditierungen.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 6.2 „Qualitätssicherung an der Fakultät“ (S. 81 ff)

Lernergebnisse entsprechen dem Abschlussniveau

- Der aktuelle Umfang, die Anforderungen bzw. Ausgestaltung des Studienganges entspricht einem Abschlussniveau der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen und dem Abschlussgrad Bachelor of Arts. Bei geeigneter Fächerwahl (insbesondere

theoretisch-wissenschaftliche Module) bereitet der Bachelorabschluss Design gut auf den Anschluss an einen konsekutiven Master vor.

- Siehe SPO, SP, MHB

Angestrebte Lernergebnisse im Einklang mit Ausbildungsprofil der Hochschule

- Die TH Nürnberg ist eine Hochschule der Vielfalt, die neben technischen Studiengängen eine große Breite an nichttechnischen Studiengängen anbietet, sodass die Lernergebnisse des Studiengangs B-D ebenfalls sehr gut zur TH Nürnberg passen.
- Zudem gibt es verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges (geprüft bei Systemakkreditierung). Grundsätzlich kann daher kein Studiengang eingerichtet oder geändert werden, der nicht zum Ausbildungsprofil der TH Nürnberg passt.
- Siehe auch Selbstdokumentation 1.1.2 „Ziele und Lehrauftrag der THN“ (S. 07 ff)

Entwicklungsbedarf § 11

- 1 Die Bezeichnung der Modulgruppen und die Zuordnung der Module zu diesen ist nicht konsistent und nicht klar dargestellt.
- 2 Der Begriff „Darstellungsmedien“ ist nach Ansicht der Gutachtendengruppe möglicherweise nicht treffend für alle Lehrgebiete (z.B. Verbale Kommunikation, Raum- und Eventdesign).

Entscheidungsvorschlag § 11

Die Kriterien gemäß § 11 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Erläuterung der Bezeichnungen der Modulgruppen sollten im Modulhandbuch deutlicher eingeführt und die Begriffe konsistent im Modulhandbuch, Studienplan und der SPO verwendet werden.
2. Der Begriff „Darstellungsmedien“ sollte überprüft und ggf. angepasst werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Schlüssiger und zielgerichteter Aufbau

- Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und der Aufbau des Studiengangs B-D sind angemessen und zielgerichtet.

- Besondere Charakteristika des Studiengangs sind die große Wahlfreiheit für die Studierenden, sich eigene Schwerpunkte zusammenstellen zu können und das breite Portfolio an Lehrgebiete.
- Das 1. Semester (Orientierungssemester) besteht aus 11 Wahlpflichtmodulen (Lehrgebiete), von denen ab dem 2. Semester mind. 3 ausgewählt werden, die in den folgenden Semestern bis zum 6. Semester weiter vertieft werden. Bis zum Studienabschluss dürfen 2 Wechsel stattfinden.
- Ergänzt werden diese 3 Wahlpflichtmodule von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und freiwilligen Vertiefungswahlfächern.
- Curriculum beschrieben im MHB, SP und in der Selbstdokumentation Kapitel 2.1.4 „Studienabschnitte“ (S. 22 ff).

Lehr- und Lernformen, Praxisanteile an Studiengangcharakter und Fachkultur angepasst und vielfältig

- Lehr- und Lernformen bzw. Praxisanteile sind angemessen und der Fachkultur angepasst.
- Siehe MHB, SP, SPO (Anlage) und in der Selbstdokumentation Kapitel 3.2 „Lehrformen“ (S. 50 ff).

Einbindung der Studierenden in aktive Gestaltung des Studiengangs

- Über Gremien: gewählte Studierendenvertreter u.a. im Fakultätsrat, Sachverständigenausschuss Lehre und Studium und Senat
- Begleitende Gutachtende im internen Akkreditierungsverfahren
- Mögliche studentischen Stellungnahme im Lehrbericht
- Evaluationen und Befragungen; Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit Studierenden diskutiert.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 6.2.1 „Evaluation“ (S. 81 ff) und 6.2.3 „Feedback-Kultur“ (S. 84)

Freiräume für selbstgestaltetes Studium

- Der Studiengang bietet große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und erlaubt eine sehr individuelle Ausrichtung der Studieninhalte nach eigenen Interessen und Fähigkeiten. Ermöglicht wird dies durch einen hohen Selbststudiumsanteil und eine sehr große Wahlfreiheit der individuellen Schwerpunkte (siehe oben). Durch die Möglichkeit des Wechsels auch in späteren Semestern wird der persönlichen Entwicklung während des Studiums Rechnung getragen.
- Einschränkung der großen Wahlfreiheit durch begrenzte Gruppengrößen; Belegung des Wunschmoduls ggf. erst in einem späteren Semester möglich
- Außercurriculare Aktivitäten als Teil der Fakultätskultur
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 2.1.2 „Wahlfreiheit der Studierenden / Individualisierung der Schwerpunkte“ (S. 19 ff), 3.1.3 „Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Studiengestaltung“ (S. 49) und 3.3 „Lebendige Fakultätskultur“ (S. 53/54)

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV sind

erfüllt nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Förderung der Mobilität der Studierenden

- Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist gemäß APO möglich.
- Mobilitätsfenster = Praktisches Studiensemester
- Unterstützung der Studierenden bei Auslandsaufenthalten durch Lehrende der Fakultät und des International Office
- Austausch / Feedbackmöglichkeiten zu den Praktischen Studiensemestern z.B. bei der Portfolioshow der Fachschaft und dem Praxisseminar der Zurückkehrenden
- Sprachmodule werden im 3. und 4. Semester als fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach angeboten, können aber auch in anderen Semestern belegt werden.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.5 „Praktisches Studiensemester“ (S. 52), 4.1.1 „Partnerhochschulen“ (S. 55) und 4.1.2 „Auslandsaufenthalt und Praktisches Studiensemester“ (S. 55 ff), APO
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1**

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1 Satz 4

- 1 **Die Möglichkeiten für Auslandspraktika und -semester sind als Mobilitätsoptionen nur schwer ersichtlich.**

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1 Satz 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sind

 erfüllt nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

1. **Auslandssemester könnten bei den Studierenden stärker in den Fokus gebracht werden.**

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal

- Verbindlicher „Berufungsprozess“ H_2.01.02_PB „Geeignete Lehrende gewinnen“
- Auswahl der Lehrbeauftragten in der Fakultät unter Einbeziehung des Fakultätsrates und deren Bestellung durch den Präsidenten (4 Augenprinzip); 42% des Gesamtdeputats werden von nebenamtlich Lehrenden abgedeckt.
- Didaktische Fortbildungen verbindlich für hauptberufliche Lehrende, optional für Lehrbeauftragte (siehe EvalO)
- Evaluationen verbindlich für haupt- und nebenberufliche Lehrende (siehe EvalO)
- Wegen der hohen Spezialisierung der Professor/innen für die 11 Lehrgebiete müssen ggf. Ausfälle mit Lehrbeauftragten vorübergehend kompensiert werden.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 5 „Ressourcen“ (S. 61 ff) und Selbstdokumentation 6.2.1 „Evaluation“ (S. 81 ff), EvalO

Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch hauptberufliche Professor/innen

- Abschlussarbeiten werden i.d.R. von Professor/innen betreut und bewertet.
- Projektleitungen bei FuE-Projekten durch Professor/innen, die i.d.R. auch Lehrverpflichtungen haben.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.4 „Forschung“ (S. 58 ff)

Eingang der Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in den Lehrbetrieb

- Erkenntnisse u.a. aus den Forschungsprojekten und Teilnahme der Lehrenden an (internationalen) Kongressen und Projektgruppen fließen in die Lehrveranstaltungen ein.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 2

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Ausreichende Ressourcen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

- Der Studiengang ist nach Aussage der Studierenden und Lehrenden ausreichend ausgestattet.
- Bedarf an mehr Räumen und (nicht)wissenschaftlichem Personal besteht.
- Steigender Bedarf an finanziellen Ressourcen für Mietsoftware ist nach Ansicht der Gutachtenden absehbar.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 5 „Ressourcen“ (61 ff)

Betreuungsrelation ermöglicht Realisierung der vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden

- Betreuungsrelation liegt zwischen 22 und 27 Stud./Lehrende (2014-19); eine solche Betreuungsrelation ist Voraussetzung für die hohe Qualität des gestalterischen Studienganges B-D.
- Gute und persönliche Betreuung der Studierenden durch Lehrende und nichtwissenschaftliches Personal
- Die Personalressourcen im Bereich der Administration und der Laborbetreuung erscheinen mit Blick auf die aktuellen und zukünftigen Erfordernisse knapp bemessen zu sein.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 3

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV.

Sachstand / Schwerpunkte

Adäquate Prüfungsdichte (i.d.R. 1 Prüfung/Modul, mind. 5 ECTS/Modul)

- I.d.R. wird pro Modul eine Prüfung abgelegt. Die Prüfungsdichte wurde von den befragten Studierenden im Allgemeinen als machbar beurteilt.
- Die 11 Prüfungen (Studienarbeiten) in der Orientierungsstufe wurden von den Studierenden ebenso als machbar bewertet, insbesondere in Hinblick darauf, dass diese nicht benotet werden.
- I.d.R. mind. 5 ECTS / Modul; in der Orientierungsstufe werden die 11 Module mit je 3 ECTS vergeben.
- Siehe SPO, MHB, SP

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert

- Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

- Verpflichtung der Prüfer/innen durch die APO, die erworbenen Kompetenzen mit angemessenen Methoden abzu prüfen
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.4 „Prüfungen / Prüfungsformen“ (S. 52) und 5.3 „Prüfungssystem“ (S. 78 ff), APO

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar (planbarer, zuverlässiger Betrieb, Überschneidungsfreiheit, Arbeitsaufwand eines Moduls i.d.R. in einem Semester oder Jahr abarbeitbar, regelmäßige Arbeitsaufwanderhebungen)

- Das Studium kann in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- Siehe Statistikanlage Absolvent/innen

Angemessene Arbeitsbelastung (Workload)

- Workload ist nach Einschätzung der Studierenden angemessen.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.2 „Modularisierungskonzept“ (S. 51)

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 5

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Den besonderen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch (z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, Teilzeit) wird Rechnung getragen

- Nicht zutreffend

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand / Schwerpunkte

Fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolventen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen; absehbare Entwicklungen in den potentiellen Berufsfeldern werden berücksichtigt

- Die fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolvent/innen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen.

Studieninhalte und Lehrmethoden (Verhältnis von vermitteltem Grundlagenwissen und Spezialisierungsmöglichkeiten) bereiten auf die möglichen Berufsfelder vor

- Im Allgemeinen bereiten die Studieninhalte und Lehrmethoden **gut** auf die möglichen Berufsfelder vor.
- Freiwillige Vertiefungswahlfächer flankieren die Pflichtangebote (Siehe Selbstdokumentation S. 45).
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 6.2.1 „Evaluation des Studienerfolges / Alumnibefragung“ (S. 82)
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1**

Umfang der Integration der berufsvorbereitenden Studieneinheiten wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika in den Studienverlauf

- Umfang der Integration der berufsvorbereitenden Studieneinheiten wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika in den Studienverlauf entspricht den fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen.
- Siehe SP

Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze

- Die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt durch regelmäßige Diskussionen im Fakultätsrat und mit der Fachschaft. Zudem fließen die Ergebnisse der jährlichen Feedbackgespräche mit der Vizepräsidentin Bildung, der Evaluationen und der Reakkreditierungen in die Weiterentwicklung ein.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 2.2 „Modifizierung und Weiterentwicklung des Studiengangs seit 2014“ (S. 39)

Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses (auch international)

- Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt u.a.:

- (1) durch den Austausch mit Lehrenden von Partnerhochschulen, im Alumni-Netzwerk „Designverein“ und im „Designers‘ Circle“,
 - (2) durch den Input von Lehrbeauftragten,
 - (3) über Projektgruppen (national und international) und Workshops.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1.6 „Einbindung aktueller wissenschaftlicher und gestalterischer Inhalte“ (S. 49), 3.3 „Lebendige Fakultätskultur“ (S. 53)

Entwicklungsbedarf § 13 Abs. 1

- 1 Soziale Kompetenzen wie Teamkompetenzen, Führungskultur erscheinen im Curriculum unterrepräsentiert.

Entscheidungsvorschlag § 13 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. Soziale Kompetenzen wie Teamkompetenzen, Führungskultur sollten im Hinblick auf die Berufsfähigkeit (Stichwort: interdisziplinäre Teams) stärker im Curriculum betont werden, z.B. im Modul Existenzgründung und Businessplanung

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Kontinuierliches Monitoring des Studiengangs

- Jährlicher Lehrbericht
 - Studiengangs- und Modulevaluationen gemäß EvalO
 - Feedbackgespräch mit der Vizepräsidentin Bildung
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 6 „Qualitätssicherung an der Fakultät“ (S. 81 ff)

Einbeziehung der Fokusgruppen in das Monitoring

- Studierende über Stellungnahme im Lehrbericht bzw. Evaluationen
- (Alle Fokusgruppen über internes Akkreditierungsverfahren)

Maßnahmen werden abgeleitet, entsprechend kommuniziert, umgesetzt und deren Wirksamkeit geprüft

- Maßnahmen werden im Lehrbericht dokumentiert und von dem Studiendekan verfolgt. Es gibt ein jährliches Gespräch der Vizepräsidentin Bildung mit dem Studiendekan bzgl. des Lehrberichts.
- Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft (z.B. über Lehrberichtsabfrage).
- Kommunikation erfolgt über die entsprechenden Gremien oder direkt.

- Evaluationsergebnisse und ggf. Maßnahmen werden mit den Studierenden besprochen.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 6 „Qualitätssicherung an der Fakultät“ (S. 81 ff)

Entscheidungsvorschlag § 14

Die Kriterien gemäß § 14 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fakultät bzw. im Studiengang

- Frauenbeauftragte ist benannt.
- Das Lehrauftragsprogramm „Rein in die Hörsäle“ der LaKoF Bayern wird erfolgreich genutzt.
- Gleichstellungskonzepte bestehen (siehe Homepage der Hochschule)
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.2 „Gender“ (S. 56), RaPO §5, APO §10

Barrierefreiheit des Studiengangs

- Barrierefreiheit ist im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten gegeben.
- Hinweis: in künftigen Akkreditierungsverfahren sollten auch betroffene Personen befragt werden.

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- Nachteilsausgleich wird gemäß APO §10 gewährt.

Entscheidungsvorschlag § 15

Die Kriterien gemäß § 15 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend / kein Joint Degree

2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)

Das Konzept ist in der Selbstdokumentation zum Systemakkreditierungsverfahren an der TH Nürnberg („QM_THN_ausführlich.pdf“) dargelegt und wurde im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft.

2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung

- Es gab keine Auflagen und Empfehlungen.

Entscheidungsvorschlag § 18

Die Kriterien gemäß § 18 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

- Keine dualen Studienvarianten
- Praktika dürfen nur in zugelassenen Partnerunternehmen durchgeführt werden.
- (Weitere Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen aus dem unternehmerischen und wirtschaftlichen Sektor – nicht akkreditierungsrelevant)
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.3 „Externe Partner und Kooperationen“ (S. 57)

Entscheidungsvorschlag § 19

Die Kriterien gemäß § 19 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

- keine hochschulischen Kooperationen wie z.B. Double Degrees
- Kooperationen mit internationalen Hochschulen für z.B. Auslandssemester (Outgoings und Incomings, Statistik: 41-101 (2015-19)), Einzelfallanerkennung über die Prüfungskommission
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.1.1 „Partnerhochschulen“ (S. 55) und 4.3 „Externe Partner und Kooperationen“ (S. 57)

Entscheidungsvorschlag § 20

Die Kriterien gemäß § 20 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag von Auflagen.

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter/innengruppe

1. Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung
 - Hervorzuheben ist das breite Spektrum an Lehrgebieten, das großes Potential zur trans- und interdisziplinären Vernetzung bietet. Das hohe Maß an Wahlfreiheit eröffnet Studierenden viel Raum zur Spezialisierung und zur individuellen Gestaltung des Studienverlaufs.
 - Der Studiengang ist durch einen starken Praxisbezug geprägt. In Wechselwirkung mit verpflichtenden theoretisch-wissenschaftlichen Inhalten und der Vielfalt an Lehrgebieten liegt weiteres Potential hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Handlungsfelder für Designer/innen.
 - Strukturell und inhaltlich ermöglicht das Studium einen sehr engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden und dadurch qualitativ hochwertige Ergebnisse.

2. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung
 - Bei der Reakkreditierung 2015 gab es keine Auflagen und Empfehlungen.

4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen

Auflagen		BayStud AkkV (§)
	keine	

Empfehlungen		BayStud AkkV (§)
1	Die Erläuterung der Bezeichnungen der Modulgruppen sollten im Modulhandbuch deutlicher eingeführt und die Begriffe konsistent im Modulhandbuch, Studienplan und der SPO verwendet werden.	§11
2	Der Begriff „Darstellungsmedien“ sollte überprüft und ggf. angepasst werden.	§11
3	Auslandssemester könnten bei den Studierenden stärker in den Fokus gebracht werden	§12 (1) 4
4	Soziale Kompetenzen wie Teamkompetenzen, Führungskultur sollten im Hinblick auf die Berufsfähigkeit (Stichwort: interdisziplinäre Teams) stärker im Curriculum betont werden, z.B. im Modul Existenzgründung und Businessplanung	§13 (1)